

## **Mitteleinsatz im Bioanbau – Ein Labyrinth der Bürokratie?**

*Voraussetzungen dafür, dass ein Mittel im Bioanbau eingesetzt werden darf -  
Fallbeispiel Pflanzenschutz*

**Markus Kelderer, VZ-Laimburg**

### Bestimmungen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im ökologischen Anbau regeln

Die EU-VO 2092/91 regelt den Anbau in der ökologischen Landwirtschaft und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Die Grundregeln des Pflanzenschutzes sind im Anhang I dieser Verordnung definiert. Ein wesentliches Merkmal dieser Grundregeln ist, dass Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter durch ganzheitliche Maßnahmen – sprich: geeignete Sortenwahl, Fruchtfolgen, Schutz der Nützlinge usw. - bekämpft werden sollen. Ein direkter Pflanzenschutz ist nur bei einer unmittelbaren Bedrohung der Kulturen erlaubt. Die Präparate, die dafür vorgesehen sind, sind im Anhang IIB gelistet. Es handelt sich um natürliche Produkte pflanzlicher oder tierischer Herkunft, um Mikroorganismen zur biologischen Schädlingsbekämpfung, um Substanzen, die in Fallen eingesetzt oder um Substanzen die traditionell im ökologischen Anbau verwendet werden. Genetisch veränderte Organismen oder Derivate sind nicht erlaubt. Die Anwendung der gelisteten Substanzen erfolgt nach den Bestimmungen für Pflanzenschutzmittel (PSM), die in der EU und den einzelnen Mitgliedsstaaten gelten. Der Einsatz der PSM ist in der EU durch die Verordnung 414/91 und die nationalen Umsetzungen dieser Verordnung geregelt. Die Anbauverbände und Markenzeichen können noch zusätzliche Einschränkungen vorschreiben.

### Interpretationen und Sonderregelungen einzelner Länder

Gesetzliche Regelungen oder Verordnungen der Europäischen Union werden nicht immer in allen Ländern gleich interpretiert bzw. umgesetzt. Dies trifft auch für die beiden angesprochenen Verordnungen zu. Diese unterschiedlichen Handhabungen im Bereich des Pflanzenschutzes im biologischen Anbau sind darauf zurückzuführen, dass in den meisten Ländern nur sehr wenige für den Bioanbau erlaubte PSM registriert und zugelassen sind. Die Landwirte befinden sich häufig in der Situation, dass sie zwar eine interessante Marktnische vorfinden, die von der EU-VO 2092/91 vorgesehenen Betriebsmittel (Anhang IIB) aber nicht einsetzen dürfen, weil sie in ihrem Land nicht registriert sind. Die hohen Kosten der Registrierung und der relativ kleine Markt für biologische PSM schrecken die Firmen davon ab, Zulassungen zu beantragen. Betroffen davon sind weniger der Ackerbau als vielmehr die Spezialkulturen: Gemüse, Obst- und Weinbau.

Auf Vorschlag der Bioverbände und nach langwierigen Verhandlungen sind deshalb in den meisten Ländern Sonderregelungen entstanden, um den biologischen Anbau der angesprochenen Kulturen überhaupt zu ermöglichen. Je nach Interpretation der EU-Normen und der nationalen Rahmenbedingungen wurden unterschiedliche Lösungen gefunden. In Holland wurde die ‚RUB‘ Liste erstellt. Sie beinhaltet einige Präparate, für die keine Registrierung erforderlich ist, weil sie ökotoxikologisch als unbedenklich eingestuft wurden. In Deutschland wurden eine Pflanzenstärkungsmittelliste und die Selberkochliste erstellt. Als Pflanzenstärkungsmittel gelten Präparate, die nicht direkt auf den Schadorganismus wirken, sondern welche die natürlichen Abwehrkräfte der Pflanzen stärken. Unter der Selberkochliste sind Aufbereitungen gelistet, die im eigenen Betrieb hergestellt werden können. In Italien wurden per Dekret alle Präparate des Anhangs IIB von der Registrierungspflicht befreit. Fast in allen Ländern entstanden Sonderregelungen bzw. Entwürfe dazu. Die meisten dieser Regelungen stehen, was das EU Recht anbelangt, auf wackeligen Füßen. Die italienische Regelung wurde postwendend von der Interessenvertretung der Agropharmaindustrie auf europäischer Ebene angefochten und

vom europäischen Gerichtshof als nicht EU-konform erklärt. Die EU hat den Wink aus vielen Länder jetzt endlich verstanden und bastelt selbst an ‚low risk‘-Mittellisten und an Listen von Pflanzenstärkungsmitteln.

#### Situation in Italien

Wie bereits erwähnt wurde in Italien per Dekret des Staatspräsidenten N° 290 vom 23/04/01 Art. 38 der Einsatz folgender Substanzen und Präparate ohne offizielles Registrierungsverfahren autorisiert: Kupfersulfat, Stäubeschwefel, Eisensulfat, Propolis, Aufbereitungen von aromatischen Pflanzen und Heilpflanzen, pflanzliche Gelatine, Heilpflanzen, Gesteinsmehle, Natriumsilikat, Natriumbikarbonat, biodynamischen Präparaten und allen Substanzen, die im Anhang IIB aufgelistet sind. Nach Intervention der Pflanzenschutzlobby musste das Dekret allerdings ausgesetzt werden. Die derzeitige Situation ist alles andere als klar. Das Landwirtschaftsministerium vertritt nach wie vor die Position, dass die Präparate Bienenwachs, Diammonphosphat, Ethylen, Kalialaun, Propolis, Gesteinsmehle, Natriumsilikat, Natriumbikarbonat und Calciumhydroxid laut nationalem Pflanzenschutzmittelgesetz nicht als Pflanzenschutzmittel einzustufen eingestuft werden können. Das Gesundheitsministerium, welches für die Registrierung der Pflanzenschutzmittel zuständig ist, will sich dazu nicht äußern. Derzeit diskutiert das italienische Parlament gerade über einen neuen Gesetzesentwurf, welcher die im DPR 290 art. 38 gelisteten Präparate einer vereinfachten Registrierung zuführen soll.

#### Die Aufnahme neuer Wirkstoffe in den Anhang IIB der Eu-VO 2092/91

Die Aufnahme neuer Wirkstoffe wird vom Artikel 7 der Verordnung geregelt. Neue Präparate zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und –erkrankungen können nur aufgenommen werden, wenn Alternativen fehlen, wenn der Wirkstoff weder mit essbaren Teilen der Pflanze in Berührung kommt noch schädliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine Ausnahme sind Präparate, die schon vor Erlass der Verordnung 2092/91 im Bioanbau in Verwendung waren. Für die Bewertung der Anträge wurde ein Ausschuss eingesetzt, in dem alle Länder vertreten sind. Die bisherige Handhabung sieht vor, dass nur das Land, in dem eine Substanz auch zugelassen ist, eine Aufnahme in den Anhang vorschlagen kann. Grundsätzlich kann man sagen, dass diese schwerfällige Regelung die Entwicklung gewaltig behindert, dass die Aufnahmekriterien nicht klar und die Beteiligung des biologischen Anbaus an der Entscheidungsfindung nicht garantiert sind. Das EU-Projekt (Concerted Action) ‚Organic Inputs Evaluation‘ hat versucht Vorschläge zu erarbeiten, wie neue Präparate bewertet und in die Anhänge II aufgenommen werden könnten. Näheres dazu findet man unter [www.organicinputs.org](http://www.organicinputs.org).

#### Fragen, Probleme, und Vorschläge zum Pflanzenschutz im Bioanbau

Es gilt zuerst ein paar grundsätzliche Fragen zum Einsatz von Substanzen von welchen in der Pflanzenproduktion und ganz besonders in der ökologischen Pflanzenproduktion zu klären. Gemeinsam mit dem internationalen Dachverband (IFOAM-EU) haben wir uns vorgenommen zu klären, welche Kategorien von Substanzen in der EU geregelt sind, bzw. ob andere Substanzen überhaupt eingesetzt werden können. Was die Revision der Pflanzenschutzmittel anbelangt, wäre wichtig zu erfahren, ob und unter welchen Bedingungen strategisch wichtige Produkte wie Kupfer, Schwefelkalk, Rotenon usw. dem Bioanbau erhalten bleiben. In den letzten Jahren wurden neue Wirkstoffe vorgeschlagen (K-Phosphit, Spinosad, Ca(OH)<sub>2</sub> K-bikarbonat). Das Kriterium für die Bewertung und Aufnahme dieser Präparate ist derzeit noch nicht klar. Einen besonders brisanten Punkt stellt die Frage der Herkunft und Zusammensetzung der Formulierungsbeistoffe dar. Viele Fachleute sind der Auffassung, dass auch diese den Bionormen unterworfen werden sollten. Grundsätzlich wünscht der Bioanbau sich noch mehr Transparenz. Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel, und sogenannte ‚no risk‘-Präparate sollten getrennt in unterschiedlichen Anhängen gelistet werden.